



<b>Antrag</b>	
<b>AT-005/2024 (FB 6)</b>	
Federführung:	Stadtpolizei, Brand- und Katastrophenschutz
Aktenzeichen:	
Antragsteller:	CDU
Bearbeiter/in:	Sonja Harth
Verfasser/in:	Manuel Peña Bermúdez
Datum:	24.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	10.07.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	11.07.2024	beschließend

**CDU Antrag v. 23.06.2024**  
**Verschmutzung in Karben bekämpfen – Einführung von Ordnungsgeldern mit generalpräventiver Wirkung**

**Antrag:**

Der Magistrat wird beauftragt, einen Satzungsentwurf vorzulegen, wonach festgestellte Ordnungswidrigkeiten nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden können. Für Ordnungswidrigkeiten, die die öffentliche Sauberkeit in Karben beeinträchtigen (Wegwerfen von Müll außerhalb von Müllbehältnissen, Wegwerfen von „Kippen“, Unterlassen von Hundekotbeseitigung auf öffentlichen Wegen durch den Hundehalter und ähnliches), ist im Regelfall eine Geldbuße von mindestens 250,00 Euro oder ersatzweise 20 nachweislich erbrachte Stunden für Reinigungsarbeiten im öffentlichen Raum zu verhängen.

Die Einführung dieser Satzung ist mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit einschl. Social Media zu verbinden, um den generalpräventiven Ansatz zu unterstützen.

**Begründung:**

Viele Bürger ärgern sich zu Recht über die wenigen Zeitgenossen, die den öffentlichen Raum verschmutzen. Verunreinigungen im öffentlichen Raum führen in der Regel zu Nachahmungstaten und damit zu einer Negativspirale im Erscheinungsbild der Stadt („broken-window-Theorie“). Ein „Ertappen auf frischer Tat“ und die Nachweiserbringung ist selten, in Zeiten von Handy-Videos etc. aber auch nicht ausgeschlossen.

Gerade wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, ertappt zu werden, ist für den Fall einer Aufklärung ein Strafraumen mit generalpräventiver, abschreckender Wirkung notwendig, um einen Beitrag gegen die ärgerliche Verschmutzung zu leisten. Ein mit 5 € beginnender, sehr allgemein gesetzter Rahmen erfüllt diese Bedingung nicht und ist nicht mehr zeitgemäß.

Die Stadt Freiburg z.B. arbeitet mit einem Strafraumen bis 250,00 Euro.

Der o.g. Vorschlag greift den generalpräventiven Ansatz mit einer Regelstrafe von min. 250,00 Euro auf. Die Formulierungen „in der Regel“ und „mindestens“ sorgen für einen Handlungsspielraum der Verwaltung, um Fälle in engen und besonderen Ausnahmen milder (z.B. beeinträchtigte Person mit eingeschränkter Schuldfähigkeit) bzw. bei schwerwiegenden Vergehen härter (z.B. bei

großflächiger Müllablagerung) zu ahnden. Die Ersatzstrafe in Form von Arbeitsstunden steht alternativ zur Verfügung, vor allem für Personen mit geringer Zahlungsfähigkeit.

**Anlagenverzeichnis:**

1. CDU Antrag v. 23.06.2024 Ordnungsgelder